2016-100

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 30. März 2017

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), Jacqueline Landmann, Simon Leuenberger, lic. iur. David Levin, Dr. Peter Rickli und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Ehegatten X** […] vertreten durch A, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2014 (Revision) (Revision einer rechtskräftigen Verfügung, § 173 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, in B (SO) wohnhaft, in Basel aufgrund der selbständigen Erwerbstätigkeit des Ehemannes beschränkt steuerpflichtig, wurden mit Verfügung vom 3. September 2015 für die kantonalen Steuern pro 2014 veranlagt. In der Veranlagungsverfügung wurden unter Ziff. 610 «Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)», unter Ziff. 620 «Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)» und unter Ziff. 625 «Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) Ehefrau» je CHF 0 eingesetzt. Unter der Rubrik Bemerkungen wurden die Abänderungen gegenüber der Selbstdeklaration pro 2014 damit begründet, dass die Abzüge mangels eingereichter Bescheinigungen hätten aufgerechnet werden müssen.

B. Mit Schreiben vom 31. März 2016 stellten die Rekurrenten, vertreten durch C AG, ein Revisionsbegehren. Sie begründeten dies damit, dass die Rekurrenten die Veranlagungsverfügung vom 3. September 2015 ihrer Vertreterin per Post, nicht aber per Einschreiben zugestellt hätten, diese die Veranlagungsverfügung jedoch nachweislich nicht erhalten habe. Erst nachdem das Hauptsteuerdomizil Solothurn die Veranlagung pro 2014 vorgenommen habe, sei zu Tage getreten, dass die baselstädtische Veranlagungsverfügung pro 2014 vom 3. September 2015 in Rechtskraft erwachsen sei. Die Aufrechnung der korrekt deklarierten und in den Vorjahren stets akzeptierten Abzüge für Vorsorgebeiträge aufgrund des Fehlens der gewünschten Bescheinigungen würde als überspitzter Formalismus betrachtet. Die Zahlungen an die 2. Säule des Ehemannes von CHF 81‘524.00 sowie die Zahlung an die Säule 3a des Ehemannes von CHF 6‘739.00 seien bei den kantonalen Steuern zum Abzug zuzulassen und die Zahlung an die Säule 3a der Ehefrau von CHF 6‘739.00 sei bei der Progressionsberechnung entsprechend zu berücksichtigen. Eventualiter sei die Möglichkeit zur Einsprache im Sinne einer nachträglichen Fristwiederherstellung zu gewähren und das Revisionsbegehren sinngemäss als Einsprache zu behandeln. Eventualiter sei die Möglichkeit zur Korrektur als Rechnungsfehler und Schreibversehen zu gewähren.

Mit Revisionsentscheid vom 8. Juni 2016 wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab. Eine Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze durch die Steuerverwaltung habe nicht stattgefunden. Den Rekurrenten sei von der Steuerverwaltung keine unrichtige Auskunft über massgebende Umstände erteilt worden. Zudem liege auch keine Ausserachtlassung aktenkundiger Tatsachen vor. Ausserdem würden auch keine neuen erheblichen Tatsachen oder entscheidende Beweismittel vorliegen. Darüber hinaus würde eine im ordentlichen Rechtsmittelverfahren nicht angefochtene Streichung von Abzügen keinen Revisionsgrund bilden. Im Weiteren lägen

weder die Voraussetzungen der Wiederherstellung der Einsprachefrist noch diejenigen der Berichtigung der Veranlagung aufgrund eines Rechnungs- oder Schreibversehens vor.

C. Dagegen haben die Rekurrenten, nunmehr vertreten durch A, mit Schreiben vom 7. Juli 2016 Rekurs erhoben. Sie beantragen, die Zahlungen an die 2. Säule des Ehemannes von CHF 81‘524.00 sowie die Zahlung an die Säule 3a des Ehemannes von CHF 6‘739.00 bei den kantonalen Steuern zum Abzug zuzulassen und die Zahlung an die Säule 3a der Ehefrau von CHF 6‘739.00 bezüglich der Progressionsberechnung entsprechend zu berücksichtigen. Eventualiter sei die Möglichkeit zur Einsprache im Sinne einer nachträglichen Fristwiederherstellung zu gewähren und das Rekursbegehren sinngemäss als Einsprache zu behandeln. Eventualiter sei die Möglichkeit zur Korrektur als Rechnungsfehler und Schreibversehen zu gewähren. Eventualiter sei die Steuerbehörde dazu zu veranlassen, die Rückzahlung der aufgerechneten BVG-Einkäufe und Säule 3a-Beiträge anzuordnen.

In der Vernehmlassung vom 30. September 2016 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des basel-städtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Revisionsentscheid der Steuerverwaltung vom 8. Juni 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Der Vertreter der Rekurrenten ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 7. Juli 2016 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Revisionsentscheid der Steuerverwaltung vom 8. Juni 2016 betreffend kantonale Steuern pro 2014 aufzuheben und die Zahlungen an die 2. Säule des Ehemannes von CHF 81‘524.00 sowie die Zahlung an die Säule 3a des Ehemannes von CHF 6‘739.00 bei den kantonalen Steuern zum Abzug zuzulassen und die Zahlung an die Säule 3a der Ehefrau von CHF 6‘739.00 bezüglich der Progressionsberechnung entsprechend zu berücksichtigen. Eventualiter sei die Möglichkeit zur Einsprache im Sinne einer nachträglichen Fristwiederherstellung zu gewähren und das Rekursbegehren sinngemäss als Einsprache zu behandeln. Eventualiter sei die Möglichkeit zur Korrektur als Rechnungsfehler und Schreibversehen zu gewähren. Eventualiter sei die Steuerbehörde dazu zu veranlassen, die Rückzahlung der aufgerechneten BVG-Einkäufe und Säule 3a-Beiträge anzuordnen.

   b) Es ist zunächst zu prüfen, ob die Veranlagungsverfügung vom 3. September 2015 für die kantonalen Steuern pro 2014 korrekt zugestellt worden ist. Widrigenfalls ist für das Jahr 2014 zu prüfen, ob ein Fristwiederherstellungsgrund vorliegt. Falls die Veranlagung in Rechtskraft erwachsen ist, ist überdies zu prüfen, ob sie zu revidieren ist.

3. a) Gemäss § 145 Abs. 1 StG werden Verfügungen und Entscheide den Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet. Sie sind als solche zu bezeichnen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Gemäss § 146 Abs. 1 StG kann sich die steuerpflichtige Person vor den Steuerbehörden vertraglich vertreten lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist. Der vertragliche Vertreter hat sich durch eine rechtsgültige Bevollmächtigung auszuweisen. Der Ausweis kann in der Steuererklärung selbst enthalten sein, indem die steuerpflichtige Person dort einen Vertreter bezeichnet (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG,

3. Auflage, Zürich 2016, Art. 117 N 9). Kann die Behörde aus den Umständen auf ein Vertretungsverhältnis schliessen, darf sie sich auf dessen Bestehen verlassen, muss es aber nicht. Sie ist demnach berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine schriftliche Vollmachtsurkunde zu verlangen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 117 N 11; § 146 Abs. 2 Satz 2 StG). Hat die steuerpflichtige Person einen Vertreter bestellt und wurde die Bevollmächtigung gegenüber den Steuerbehörden kundgetan, so muss die Zustellung an den Vertreter erfolgen, damit sie rechtswirksam ist; die Steuerbehörde ist zur Zustellung an den Vertreter verpflichtet, sofern und solange das Vertretungsverhältnis der Behörde bekannt ist (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 117 N 19 und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

b) Im vorliegenden Fall ist die Veranlagungsverfügung vom 3. September 2015 für die kantonalen Steuern pro 2014 den Steuerpflichtigen zugestellt worden. Die Zustellung an die Steuerpflichtigen selber wäre nicht korrekt, wenn diese einen Vertreter bezeichnet hätten. Die nachmalige Vertreterin hat zwar mit Schreiben vom 26. März 2015 ein Fristerstreckungsgesuch für die Abgabe der Steuererklärung 2014 und im Zusammenhang mit den kantonalen Steuern pro 2013 mit Schreiben vom 27. Oktober 2014 diverse Belege eingereicht. Eine schriftliche Vollmacht hat zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht vorgelegen. Eine Vertretungsvollmacht ist erst mit Schreiben vom 20. April 2017 im Zusammenhang mit dem Revisionsbegehren eingereicht worden. Mangels Vollmacht konnte aus dem Fristerstreckungsgesuch nicht auf ein Vertretungsverhältnis geschlossen werden. Die Zustellung der Veranlagungsverfügung für die kantonalen Steuern pro 2014 ist demnach richtigerweise an die Steuerpflichtigen selbst erfolgt. Die Zustellung der Veranlagung erweist sich somit als korrekt.

4. Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Die Anforderungen an diese sogenannte restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren muss gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 3. Auflage, Basel 2017,

Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.). Vorliegend ist ein solches unverschuldetes Hindernis gemäss § 147 Abs. 5 StG, welches eine Fristwiederherstellung begründen würde, weder geltend gemacht noch ersichtlich. Es ist daher festzuhalten, dass die Veranlagung pro 2014 in Rechtskraft erwachsen ist. Somit ist nachfolgend zu prüfen, ob die Veranlagung pro 2014 zu revidieren ist.

5. a) Gemäss § 173 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder ein Verbrechen und Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c).

b) Laut § 173 Abs. 2 StG ist die Revision ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller die fraglichen Umstände bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Veranlagungs- beziehungsweise Rechtsmittelverfahren hätte vorbringen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen an „die Sorgfalt des Steuerpflichtigen bei der Wahrung seiner Rechte im Veranlagungsverfahren einige Anforderungen gestellt werden“ (Looser in: Zweifel/Beusch, a.a.O., Art. 147 N 24 ff.; ebenso Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 37 f. und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

c) Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Rekurrenten in der solothurnischen Steuererklärung pro 2014, welche der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt mit eingereicht worden ist, Abzüge für Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in Höhe von je CHF 6‘739.00 sowie für Beiträge an die 2. Säule des Ehemannes in Höhe von CHF 81‘524.00 geltend gemacht haben. Die basel-städtische Steuerverwaltung hat demgegenüber in der Veranlagungsverfügung vom 3. September 2015 unter Ziff. 610 «Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)», unter Ziff. 620 «Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)» und unter Ziff. 625 «Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) Ehefrau» je CHF 0 eingesetzt. Die Änderungen gegenüber der Selbstdeklaration pro 2014 wurden unter der Rubrik Bemerkungen damit begründet, dass der Abzug mangels eingereichter Bescheinigungen habe aufgerechnet werden müssen. In der definitiven Veranlagung 2014 des Kantons Solothurn vom 8. Februar 2016 dagegen wurden die vorgenannten Abzüge zugelassen. Vorliegend wäre deshalb zu prüfen, ob neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt worden sind oder ob die Steuerverwal-

tung erhebliche Tatsachen, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen hat, also ob ein Revisionsgrund im Sinne von § 173 Abs. 1 lit. a und lit. b StG vorliegt. Andere Revisionsgründe sind nicht ersichtlich. Ob die Veranlagung des Kantons Solothurn einen Revisionsgrund darstellt, muss allerdings nicht entschieden werden, da es den Rekurrenten zumutbar gewesen wäre, die aufgerechneten Abzüge bereits im ordentlichen Verfahren geltend zu machen. Gemäss § 159 Abs. 2 StG hat die Steuerverwaltung der steuerpflichtigen Person Abweichungen von der Steuererklärung spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung schriftlich bekannt zu geben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 131 N 32 ff.). Dieser Begründungspflicht ist die Steuerverwaltung nachgekommen. Im Veranlagungsprotokoll hat sie die Rekurrenten ausdrücklich auf die Abweichungen von der Steuererklärung respektive auf die vorgenommenen Aufrechnungen aufmerksam gemacht. Den Steuerpflichtigen hätten diese Aufrechnungen auffallen und zu einer Einsprache bewegen müssen. Damit liegt ein Revisionsausschlussgrund im Sinne von § 173 Abs. 2 StG vor. Die Steuerverwaltung hat demzufolge die Veranlagung betreffend kantonale Steuern pro 2014 zu Recht nicht revidiert. Der Rekurs ist folglich in diesem Punkt abzuweisen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Steuerverwaltung bereits im Veranlagungsprotokoll zur Veranlagungsverfügung der kantonalen Steuern pro 2013 die Rekurrenten unter der Rubrik Bemerkungen bezüglich Ziff. 610 «Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)» und Ziff. 620 «Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)» darauf aufmerksam gemacht hat, inskünftig die entsprechenden Bescheinigungen einzureichen.

6. a) Es bleibt schliesslich zu prüfen, ob es sich bei der Nichtberücksichtigung der Abzüge für 2. Säule-Beiträge und Säule 3a-Beiträge um ein Rechnungs- oder Schreibfehler handelt, welcher gemäss § 176 StG berichtigt werden kann.

b) Gemäss § 176 Abs. 1 StG können Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden innert fünf Jahren nach Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden. Diese Bestimmung stimmt damit beinahe wörtlich mit Art. 52 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) überein.

c) Gegenstand der Berichtigung im Sinne von Art. 52 StHG respektive von § 176 StG sind formell rechtskräftige Verfügungen und formell rechtskräftige Justizentscheide. Berichtigungstatbestände sind Rechnungsfehler und Schreibversehen, sogenannte Kanzleifehler. Schreib- oder Rechnungsfehler können bei der Festlegung der Steuerfaktoren oder bei der Ausfertigung der Veranlagung entstehen

(vgl. Looser in: Zweifel/Beusch, a.a.O., Art. 150 N 4 und 5a). Ein Schreib- oder Rechnungsfehler liegt vor, wenn die schreibende Person etwas anderes geschrieben hat, als sie schreiben wollte. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sie eine Zahl falsch in den Computer eingegeben oder Daten aus Formularen falsch übertragen hat. Schrieb die Person hingegen etwas, was ihrem Willen entsprach, sich jedoch im Nachhinein als falsch herausstellte, weil sie die Sach- oder Rechtslage falsch eingeschätzt hatte, liegt kein Kanzleifehler vor. Fehler in der Willensbildung sind deswegen nicht berichtigungsweise, sondern auf dem Rechtsmittelweg oder mittels Revision/Nachsteuer zu korrigieren (vgl. Looser in: Zweifel/Beusch, a.a.O., Art. 150 N 6). Vorliegend hat die Steuerverwaltung im fraglichen Punkt die Deklaration der Rekurrenten willentlich nicht übernommen und stattdessen die geltend gemachten Abzüge für die berufliche Vorsorge und gebundene Selbstvorsorge des Ehemannes sowie die gebundene Selbstvorsorge der Ehefrau aufgerechnet. Ein Schreib- oder Rechnungsfehler seitens der Steuerverwaltung liegt somit nicht vor, weshalb die Korrektur der Veranlagung auch diesbezüglich nicht möglich ist.

7. a) Zuletzt bleibt schliesslich das Rechtsbegehren der Rekurrenten zu prüfen, es sei die Steuerbehörde dazu zu veranlassen, die Rückzahlung der aufgerechneten BVG-Einkäufe und Säule 3a-Beiträge anzuordnen.

b) Gemäss § 32 Abs. 1 lit. d und e StG werden von den Einkünften die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) abgezogen. Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 (BVV 3) können Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ihre Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen im Umfang von jährlich bis 8 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG von ihrem Einkommen abziehen, wenn sie einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören. Überhöhte Beiträge können gegen entsprechende Bescheinigung der Veranlagungsbehörde durch die Versicherungseinrichtung oder die Bankstiftung zurückerstattet werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 33 N 122).

c) Der obere Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BVG betrug in der massgeblichen Steuerperiode CHF 84‘240.00. Daraus resultierte ein steuerlich abzugsfähi-

ger Betrag von maximal CHF 6‘739.00. Die Rekurrenten haben sowohl zugunsten des Ehemannes als auch der Ehefrau den steuerlich abzugsfähigen Höchstbetrag von CHF 6‘739.00 vollständig an die Vorsorgestiftung Sparen 3 der Basellandschaftlichen Kantonalbank, Liestal, überwiesen. Da vorliegend keine überhöhten Beiträge geleistet worden sind, sondern – wie dargelegt – im Rahmen des Veranlagungsverfahrens der Nachweis deren Leistung unterblieben ist, sind die Voraussetzungen für eine Rückerstattung der an die obgenannte Vorsorgestiftung geleisteten Zahlungen nicht gegeben. Entsprechend machen die Rekurrenten auch nicht geltend, dass überhöhte Beiträge an die Einrichtung der beruflichen Vorsorge geleistet worden sind. Der Rekurs ist folglich auch in diesem Punkt abzuweisen.

8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Veranlagungsverfügung vom 3. September 2015 korrekt zugestellt worden und bezüglich der kantonalen Steuern pro 2014 kein Fristwiederherstellungsgrund ersichtlich ist. Somit ist die Veranlagung pro 2014 in Rechtskraft erwachsen. Darüber hinaus kann für das Steuerjahr keine Revision vorgenommen werden, da die Rekurrenten bei zumutbarer Sorgfalt den Mangel bereits im ordentlichen Veranlagungs- beziehungsweise Rechtsmittelverfahren hätten geltend machen können. Die Steuerverwaltung hat daher das Revisionsbegehren zu Recht abgewiesen. Ein Rechnungs- oder Schreibversehen liegt ebenfalls nicht vor, da nicht ersichtlich ist, dass die tatsächliche Veranlagung nicht dem Willen der veranlagenden Person entsprochen hat. Ebenso ist das Begehren, die Steuerverwaltung sei dazu zu veranlassen, die Rückzahlung der aufgerechneten BVG-Einkäufe und Säule 3a-Beiträgen anzuordnen, abzuweisen. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

9. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 900.00.

3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.